

Hausordnung

Sehr geehrte Besucherin und sehr geehrter Besucher,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Museum und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Zu Beginn möchten wir Sie auf unsere Hausordnung aufmerksam machen.

Ziel und Zweck der Hausordnung:

Um den Interessen der Besucherinnen und Besucher gerecht zu werden und um den Museumsbesuch in ruhiger und ungestörter Atmosphäre genießen zu können sowie die Sicherheit der Kunstwerke und des denkmalgeschützten Gebäudes zu gewährleisten, sind gewisse Regeln unumgänglich. Die Hausordnung ist für alle Gäste und Kunden verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgebäudes erkennen Sie unsere Regelung an.

Museumsbesucherinnen und -besucher

- 1) Wir freuen uns über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- 2) Eltern bzw. erwachsene Begleiter/-innen sind für das Verhalten der von ihnen begleiteten Minderjährigen verantwortlich.
- 3) Ebenso sind Gruppenleiter/-innen für das Verhalten der von ihnen geführten Personen verantwortlich.
- 4) Kinder unter 14 Jahren dürfen sich nicht alleine in den Ausstellungsräumen aufhalten. Sie haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt zum Museumsgebäude.
- 5) Das Museum verfügt über einen ebenen Zugang und Aufzüge im Haus. Menschen mit erhöhten Bedürfnissen unterstützen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten. Wir übernehmen aber keine Haftung für etwaige Nachteile.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

- 6) Öffnungszeiten und Eintrittspreise geben wir bei der Kassa sowie auf unserer Homepage bekannt.
- 7) Der Erwerb einer Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Museum. Die Eintrittskarte ist während des Besuches auf Ersuchen des Aufsichtspersonals vorzuweisen.
- 8) Belvedere darf Ausstellungsräume oder einzelne Säle aus Sicherheitsgründen oder während eines Ausstellungsumbaus schließen, ohne dass dies Einfluss auf das Eintrittsgeld hat.
- 9) Der Eintrittspreis kann nach Eintritt in das Museum nicht mehr erstattet werden.
- 10) Das für Führungen zu leistende Entgelt kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Führungsbeginn versäumt wurde.

Ablegen der Garderobe

- 11) Das Betreten der Ausstellungsräume mit Überbekleidung oder sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Schirme, nicht medizinisch begründete Gehbehelfen, Rucksäcken, Reise- oder Sporttaschen und größeren (Hand-)Taschen ist nicht gestattet. Solche Gegenstände sind an der Garderobe abzugeben.
- 12) Zusätzlich stehen während der Öffnungszeiten kostenlose Schließfächer (soweit verfügbar) zur Verfügung. Die Aufbewahrung von Koffern ist nicht möglich. Bei Schlüsselverlust oder -beschädigung werden EUR 80,- für den Zylinderersatz eingehoben.
- 13) Das Museum übernimmt keine Haftung für Schäden an und Verluste von in der Garderobe hinterlegten Kleidungsstücke, Gegenstände, Wertsachen, Geldbeträge etc. Wertgegenstände dürfen daher ausschließlich in den Schließfächern aufbewahrt werden. Schäden sind dessen ungeachtet unverzüglich nach der Übernahme der Gegenstände zu melden.
- 14) Fundgegenstände werden an der Garderobe, wertvolle Gegenstände in der Sicherheitszentrale hinterlegt. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem Fundamt übergeben.
- 15) Die Mitnahme von Fahrrädern, Scootern und dergleichen in das Museum ist verboten.

Verhalten in den Ausstellungsräumlichkeiten

- 16) Exponate dürfen nicht berührt oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Es sollte vielmehr der erforderliche Sicherheitsabstand von 50 cm zu den Kunstwerken eingehalten werden. Die Räumlichkeiten sind sauber zu halten.
- 17) Das Mitführen und Konsumieren von Nahrungsmitteln ist nicht gestattet.
- 18) In den Ausstellungsräumlichkeiten soll weder telefoniert noch laut gesprochen werden.
- 19) Im gesamten Museum ist das Rauchen verboten.
- 20) Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) dürfen in die Museumsräume nicht mitgenommen werden.
- 21) Gruppenführungen durch externe Personen sind bis auf Widerruf gestattet. Dabei ist auf andere Besucherinnen, Besucher und Gruppenführungen Rücksicht zu nehmen, vor allem in Hinblick auf Lautstärke und Verweildauer in der Nähe von Kunstwerken.

Fotografieren

- 22) Fotografieren ist im Museum erlaubt, ausgenommen ausdrücklich mit einem Fotografierverbot gekennzeichnete Räume, Sonderausstellungen oder einzelne Kunstwerke.
- 23) Zu wissenschaftlichen oder journalistischen Zwecken kann eine temporäre Ausnahme von diesem Verbot bei der Presseabteilung beantragt werden.

Sicherheit in den Ausstellungsräumlichkeiten

- 24) Die Ausstellungsräume werden aus Sicherheitsgründen mittels Kameras überwacht. Belvedere darf diese Aufzeichnungen an Behörden oder Gerichte über deren Aufforderung weitergeben.
- 25) Ausgänge, Stiegen, Durchgänge und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen stets frei zu halten. Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen.
- 26) Im Falle eines akustischen Alarms wenden Sie sich bitte an das Aufsichtspersonal. Das Benutzen der Aufzüge ist in einem solchen Fall verboten.
- 27) Die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann durch einen Beauftragten des Museums der weitere Aufenthalt im Haus untersagt werden.